


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Hochbauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Rüsseler	Nst.: 1446	Datum: 22.04.2020
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift:  Amtsleiter/in

Kostenträger Code: <i>0101100300</i>	Sachkonto Nummer: <i>0539010</i>	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: <i>652020011</i>	Invest. Bez.: Betriebsgebäude Bauhof Tiefbauamt; Umnutzung Dachgeschoss	70.000,00 €

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0101110100	Sachkonto Nummer: 0810010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 662009002	Invest. Bez.: Erwerb von bewegl. techn. Geräten Bauhof Tiefbauamt	70.000,00 €

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Begehung des Betriebsgebäudes sowie der Werkstatt und der Fahrzeughalle des Baubetriebshofes des Tiefbauamtes durch den Brandschutzbeauftragten der Stadt Gießen und der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, wurde aus brandschutztechnischer Sicht der fehlende zweite bauliche Rettungsweg in den Büroräumen des Dachgeschosses des Betriebsgebäudes des Bauhofs beanstandet. Nach der Hessische Bauordnung (HBO) § 36 (1)) entsprechen die Fenster hinsichtlich der Größe nicht den Anforderungen an ein Fluchtfenster. Ein schriftlicher Bericht dazu liegt vor.

Der Aufwand für die Herstellung des zweiten Rettungsweges durch Öffnung des Mauerwerkes in den beiden Giebelwänden zum Einbau von größeren Fensteröffnungen war zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen für den diesjährigen Haushalt nicht bekannt; die erforderliche Ausgabe war daher unvorhersehbar.

Die Vorschriften der HBO sind zwingend einzuhalten. Die vorhandenen Fensteröffnungen in den Giebelwänden des Dachgeschosses sind für einen zweiten Rettungsweg aus einem Büroraum heraus nicht geeignet. Es besteht demnach aus der rechtlichen Verpflichtung heraus eine sachliche Notwendigkeit, die Baumaßnahme durchzuführen.

Die Maßnahme ist unaufschiebbar, da für den Kollegen, der in diesem mit Brandschutzmängeln behafteten Büro seiner Tätigkeit nachgeht und ihm aus der allgemeinen Raumnot heraus, kein Ausweichbüro zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Verschiebung der Maßnahme in den regulären Haushalt im nächsten Jahr ist aus den beschriebenen Sicherheitsmängeln nicht vertretbar und somit unabweisbar.

Dadurch, dass in beiden Dachgeschossräumen mit der Maßnahme die Brandschutzmängel behoben werden sollen ist es möglich, auch den gegenwärtig noch als Lagerraum genutzten zweiten Raum im Dachgeschoss als Büroraum nutzen zu können und dadurch weitere zwei Mitarbeiter des Tiefbauamtes, die zurzeit noch im Rathaus ihre Büros haben, dorthin umzusetzen.

Beide haben jetzt schon enge dienstliche Verknüpfungen zum Bauhof. Durch die räumliche Versetzung könnten die dienstlichen Abläufe optimiert werden.

Ferner würde sich dadurch die Raumsituation im Rathaus (Tiefbauamt) entspannen. Die frei werdenden Arbeitsplätze könnten dann für die demnächst neu zu besetzenden Stellen im Tiefbauamt vorgehalten werden.

Die Umbaumaßnahme soll vom Hochbauamt kurzfristig ausgeführt werden.

Vom Tiefbauamt können dafür, zur Deckung der Kosten, von der Investitionsnummer 662009002 „Erwerb von technischen Geräten Bauhof Tiefbauamt“ 70.000,-€ zur Verfügung gestellt werden.


Ursprünglich sollte mit diesen Haushaltsmitteln eine LKW-Pritsche angeschafft werden. Diese Ersatzbeschaffung wird nun zeitlich verschoben, da die Umsetzung der oben beschriebenen Baumaßnahme eine höhere Priorität hat.

Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstabweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen über ^{250.000} 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____		^{250.000}		
Unterschrift				Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

Datum und Handzeichen	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 24. April 2020 	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	

